

8.2 Bezugsgrößen 2021/2022

8.2.1 Alte Bundesländer

Die Bezugsgröße des Jahres 2021/2022 beträgt in den alten Bundesländern in der:

- Kranken- und Pflegeversicherung (jährlich): 39.480 €/39.480 €,
- Kranken- und Pflegeversicherung (monatlich): 3.290 €/3.290 €,
- Renten- und Arbeitslosenversicherung (jährlich): 39.480 €/39.480 €,
- Renten- und Arbeitslosenversicherung (monatlich): 3.290 €/3.290 €.

8.2.2 Neue Bundesländer

Die Bezugsgröße des Jahres 2021/2022 beträgt in den neuen Bundesländern in der:

- Kranken- und Pflegeversicherung (jährlich): 37.380 €/39.480 €,
- Kranken- und Pflegeversicherung (monatlich): 3.115 €/3.290 €,
- Renten- und Arbeitslosenversicherung (jährlich): 37.380 €/37.800 €,
- Renten- und Arbeitslosenversicherung (monatlich): 3.115 €/3.150 €.

8.2.3 Geringfügigkeitsgrenze 2021/2022, Arbeitgeberpauschale, Maschinelle Übermittlung von Erstattungsanträgen

Eine Beschäftigung ist gemäß § 8 und § 8a SGB IV geringfügig entlohnt, wenn das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt nicht mehr als 450 € beträgt. Der Arbeitgeber hat für den Arbeitnehmer Pauschalbeiträge zu entrichten, die im Jahr 2021 und 2022 in folgender Höhe anfallen:

- Krankenversicherung: 13,00 %,
- Gesetzliche Rentenversicherung: 15,00 %,
- Pauschalzahlung für Lohn-, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag: 2,00 %,
- ggf. Beitragsanteil des Minijobbers bei Versicherungspflicht in der Rentenversicherung: 3,6 %,
- Umlage U1: 1,00 %,
- Umlage U2: 0,39 %,
- Umlage für Insolvenzgeld 0,12 %, ab dem 1.1.2022 beträgt der gesetzliche Umlagesatz wieder 0,15 %.

Die Erstattungsleistungen betragen 80 % (U1) bzw. 100 % (U2). Die Umlagekasse bei geringfügig Beschäftigten ist generell die Minijob-Zentrale bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

Seit 1.1.2011 besteht für alle Arbeitgeber die Pflicht, für Erstattungsanträge geringfügig Beschäftigter am maschinellen Datenaustausch für das Erstattungsverfahren nach dem Anwendungsausgleichsgesetz teilzunehmen. Hierfür ist das Gemeinsame Rundschreiben der Spitzenverbände der Krankenkassen zum Gesetz über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlungen (AAG) zu beachten.

Hinweis! Nach dem Sondierungspapier der SPD-FDP und Grünen vom 15.10.2021 ist es geplant, dass die Verdienstgrenze beim Minijob von 450 € auf 520 € bei einer Arbeitszeit von maximal 10 Wochenstunden erhöht wird.

9. Arbeitslosenversicherung

Die Arbeitslosenversicherung stellt eine Pflichtversicherung für Arbeitnehmer und arbeitnehmerähnliche Personen dar, von der keine Befreiungsmöglichkeit besteht. Der gesetzliche Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung beträgt seit dem Jahr 1.1.2020 2,40 % des Bruttoarbeitslohnes. Beiträge werden bis zur Beitragsbemessungsgrenze erhoben (s. Kap. 4.). Arbeitnehmer und Arbeitgeber zahlen den Beitrag zur Arbeitslosenversicherung je zur Hälfte. Die Versicherungsfreiheit wird in den §§ 27, 28 SGB III geregelt. Selbstständige können sich gegen das Risiko der Arbeitslosigkeit nicht versichern.

10. Geringfügigkeitsgrenze

Die geringfügige Beschäftigung ist in § 8 SGB IV normiert. Über die Verweisungsnorm des § 8a SGB IV gilt die Regelung des § 8 SGB IV auch für Beschäftigungen in Privathaushalten. Das Sozialgesetzbuch kennt drei Arten der geringfügigen Beschäftigung:

1. wenn das regelmäßige Arbeitsentgelt seit 1.1.2013: 450 € (bis 31.12.2012: 400 €) monatlich nicht überschreitet (die wöchentliche Arbeitszeit ist hierbei nicht mehr von Bedeutung), § 8 Abs. 1 SGB IV,
2. geringfügig entlohnte Beschäftigungen in Privathaushalten (§ 8a SGB IV),
3. wenn die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, dass die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Entgelt 450 € im Monat übersteigt, sog. Kurzfristige Beschäftigungen), § 8 Abs. 2 SGB IV.

Die Geringfügigkeitsgrenze liegt seit dem 1.1.2013 bei 450 €. Liegt eine geringfügige Beschäftigung vor, so hat der Arbeitnehmer keine Beiträge zur Sozialversicherung zu entrichten und ist demnach versicherungsfrei. Anders als der versicherungsfreie Arbeitnehmer hat der Arbeitgeber auch im Falle der Unterschreitung der Geringfügigkeitsgrenze Pauschalabgaben zu entrichten.

Die Arbeitsentgeltgrenze von 450 € gilt einheitlich für die alten und neuen Bundesländer. Hierbei handelt es sich um einen Monatswert, der auch dann gilt, wenn die Beschäftigung nicht während des gesamten Kalendermonats besteht (vgl. BSG Urteil vom 5.12.2017, B 12 R 10/15 R; Geringfügigkeits-Richtlinien 2021 Tz. B 2.2 letzter Absatz).

Achtung! Wegen der Corona-Krise an Minijobber – auch in Privathaushalten – gewährte steuerfreie Bonuszahlungen sind zwischen dem 1.3.2020 bis zum 31.3.2022 in Höhe von bis zu 1.500 € steuer- und sozialabgabenfrei.

Hinweis! Nach dem Sondierungspapier der SPD-FDP und Grünen vom 15.10.2021 ist es geplant, dass die Verdienstgrenze beim Minijob von 450 € auf 520 € bei einer Arbeitszeit von maximal 10 Wochenstunden erhöht wird.

Zur Geringfügigkeitsgrenze s. auch Kap. 8.2.3.

11. Geringfügige Beschäftigung

Versicherungsfrei sind gem. §§ 27, 28 SGB III u.a. folgende Personengruppen:

- Personen, die das Lebensjahr für den Anspruch auf Regelaltersrente i.S.d. SGB VI vollenden, mit Ablauf des Monats, in dem sie das maßgebliche Lebensjahr vollenden (s. § 28 Abs. 1 Nr. 1 SGB III),

Hinweis! Versicherte haben Anspruch auf die Regelaltersrente, wenn:

1. die Regelaltersgrenze des 67. Lebensjahres erreicht, und
2. die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren des § 50 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI erfüllt wurde.

Nach § 235 SGB VI besteht eine Übergangsregelung zum Erreichen der Regelaltersgrenze vom 65. zum 67. Lebensjahr. Nur Versicherte, die vor dem 1.1.1947 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Versicherte, die nach dem 31.12.1946 geboren sind, wird die Regelaltersgrenze schrittweise angehoben.

- unständig Beschäftigte (d.h. eine Beschäftigung, die auf weniger als eine Woche entweder der Natur nach befristet, oder im Voraus durch Arbeitsvertrag befristet ist; s. § 27 Abs. 3 Nr. 1 SGB III),
- Beamtin, Beamter, Richterin, Richter, Soldatin auf Zeit, Soldat auf Zeit, Berufssoldatin oder Berufssoldat der Bundeswehr sowie als sonstige Beschäftigte oder sonstiger Beschäftigter des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, Anstalt, Stiftung oder eines Verbandes öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder deren Spitzenverbänden, wenn sie nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge und auf Beihilfe oder Heilfürsorge haben (s. § 27 Abs. 1 Nr. 1 SGB III),
- Personen, die während der Dauer:
 1. ihrer Ausbildung an einer allgemeinbildenden Schule oder
 2. ihres Studiums als ordentliche Studierende einer Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schuleeine Beschäftigung ausüben. Satz 1 Nr. 1 gilt nicht, wenn die oder der Beschäftigte schulische Einrichtungen besucht, die der Fortbildung außerhalb der üblichen Arbeitszeit dienen.

- Geringfügig Beschäftigte. Zusammengerechnet werden ausschließlich geringfügige Beschäftigungen. Kommt es dabei zu einem Überschreiten der Zeitgrenze oder der Arbeitsentgeltgrenze, liegt keine Geringfügigkeit vor. Eine versicherungsfreie geringfügige Beschäftigung liegt auch dann vor, wenn diese neben einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung ausgeübt wird. Versicherungsfreiheit besteht nicht für Personen, die:
 - im Rahmen betrieblicher Berufsbildung, nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz,
 - wegen eines Arbeitsausfalls mit Entgeltausfall im Sinne der Vorschriften über das Kurzarbeitergeld oder
 - wegen stufenweiser Wiedereingliederung in das Erwerbsleben (s. § 74 SGB V, s. § 28 SGB IX) oder aus einem sonstigen der in § 146 Abs. 1 SGB III genannten Gründe nur geringfügig beschäftigt sind (s. § 27 Abs. 2 SGB III),
- satzungsmäßige Mitglieder von geistlichen Genossenschaften, Diakonissen und ähnliche Personen, wenn sie sich aus überwiegend religiösen oder sittlichen Beweggründen mit Krankenpflege, Unterricht oder anderen gemeinnützigen Tätigkeiten beschäftigen und nicht mehr als freien Unterhalt oder ein geringes Entgelt beziehen, das nur zur Beschaffung der unmittelbaren Lebensbedürfnisse an Wohnung, Verpflegung, Kleidung und dergleichen ausreicht (s. § 27 Abs. 1 Nr. 4 SGB III),
- Personen, die während einer Zeit, in der ein Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht, eine Beschäftigung ausüben. Dies gilt nicht für Beschäftigungen, die während der Zeit, in der ein Anspruch auf Teilarbeitslosengeld besteht, ausgeübt werden (s. § 27 Abs. 5 SGB III),
- Praktikanten, die als Studierende einer Fach- oder Hochschule ein in der Studienordnung vorgeschriebenes Praktikum absolvieren (s. auch Kap. 16.10),

Selbstständige können sich gegen das Risiko der Arbeitslosigkeit nicht versichern.

12. Rentenversicherung

Auch die Rentenversicherung ist eine Pflichtversicherung für Arbeitnehmer und arbeitnehmerähnliche Personen. Auch Studenten, die eine mehr als geringfügige Beschäftigung ausüben, sind rentenversicherungspflichtig. Der Arbeitgeber ist Schuldner der Beiträge (s. § 28e SGB IV i.V.m. § 174 SGB VI) und hat diese an die Einzugsstelle zu entrichten (s. § 28h SGB IV). Zuständige **Einzugsstelle** ist die **gesetzliche Krankenkasse**, die die Krankenversicherung durchführt; für die bei keiner gesetzlichen Krankenkasse Beschäftigten werden Beiträge zur Rentenversicherung und zur Arbeitsförderung an die Einzugsstelle gezahlt, die der Arbeitgeber in entsprechender Anwendung des § 175 Abs. 3 S. 2 SGB V gewählt hat (s. § 28i SGB IV). Der Beitrag zur Rentenversicherung beträgt im Jahr 2021/2022 18,6 %. Die Beitragsbemessungsgrenzen betragen im Jahr 2021/2022 im Westen 85.200 €/84.600 € und im Osten 80.400 €/81.000 € (s. Kap. 4.).

Hinweis! Ab dem 1.1.2025 gilt eine einheitliche Beitragsbemessungsgrenze und eine einheitliche Bezugsgröße in den neuen und alten Bundesländern.

Versicherungsfrei sind gem. § 5 SGB VI u.a. folgende Personengruppen:

- Personen, die nach Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wurde, eine Vollrente wegen Alters beziehen (s. § 5 Abs. 4 Nr. 1 SGB VI),
- Personen, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen oder nach den Regelungen einer berufsständischen Versorgungseinrichtung eine Versorgung nach Erreichen einer Altersgrenze beziehen oder die in der Gemeinschaft übliche Versorgung im Alter nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VI erhalten (s. § 5 Abs. 4 Nr. 2 SGB VI),
- Personen, die bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze nicht versichert waren oder nach Erreichen der Regelaltersgrenze eine Beitragsrückerstattung aus ihrer Versicherung erhalten haben (s. § 5 Abs. 4 Nr. 3 SGB VI),
- geringfügig Beschäftigte, i.S.d. § 8 Abs. 1 Nr. 1 oder § 8a i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV, die auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit sind (§ 6 Abs. 1b SGB VI),
- kurzfristig Beschäftigte i.S.d. § 8 Abs. 1 Nr. 2 oder § 8a i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV (§ 5 Abs. 2 SGB VI),
- Personen, die während der Dauer eines Studiums als ordentliche Studierende einer Fachschule oder Hochschule ein Praktikum ableisten, das in ihrer Studienordnung oder Prüfungsordnung vorgeschrieben ist (s. § 5 Abs. 3 SGB VI; s.a. Kap. 16.10),
- sonstige Beschäftigte von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, deren Verbänden einschließlich der Spitzenverbände oder ihrer Arbeitsgemeinschaften, wenn ihnen nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet und die Erfüllung der Gewährleistung gesichert ist (s. § 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI),
- sonstige Beschäftigte von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, deren Verbänden einschließlich der Spitzenverbände oder ihrer Arbeitsgemeinschaften, wenn ihnen nach kirchenrechtlichen Regelungen eine Anwartschaft i.S.v. § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VI gewährleistet und die Erfüllung der Gewährleistung gesichert ist, sowie satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und Angehörige ähnlicher Gemeinschaften, wenn ihnen nach den Regeln der Gemeinschaft Anwartschaft auf die in der Gemeinschaft übliche Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter gewährleistet und die Erfüllung der Gewährleistung gesichert ist (s. § 5 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI).

13. Pflegeversicherung

In der sozialen Pflegeversicherung sind alle Arbeitnehmer und arbeitnehmerähnlichen Personen versicherungspflichtig, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig oder freiwillig versichert sind.

Der allgemeine Beitragssatz in der Pflegeversicherung (§ 55 Abs. 1 SGB XI) beträgt im Jahr 2021/2022 3,05 % des Bruttoarbeitslohns (§ 55 Abs. 1 SGB XI i.d.F. des Fünften Gesetzes zur Änderung des SGB XI), zusätzlich 0,25 %/0,35 % (s.u.) für Kinderlose.

22.2.2 Ausübung von geringfügig entlohten und kurzfristigen Beschäftigungen nebeneinander

Geringfügig entlohnte Beschäftigungen und kurzfristige Beschäftigungen werden nicht zusammengerechnet, können also nebeneinander ausgeübt werden (Tz. B. 2.2.2.1 der Geringfügigkeits-Richtlinie 2021).

22.2.3 Ausübung einer geringfügig entlohten Beschäftigung und einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung

Übt ein Arbeitnehmer neben der sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung noch **eine** geringfügig entlohnte Beschäftigung aus, findet eine Zusammenrechnung nicht statt. Der Minijob ist sozialversicherungsfrei, lediglich die pauschalen Beiträge zur Renten- und Krankenversicherung sind ggf. zu entrichten.

22.2.4 Ausübung mehrerer geringfügig entlohnter Beschäftigungen und einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung

Beschäftigt ein Verein Personen, die neben ihrer sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung noch mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen ausüben, findet eine Zusammenrechnung der zuerst aufgenommenen geringfügigen Beschäftigung mit der Hauptbeschäftigung nicht statt. Die weiteren geringfügig entlohten Beschäftigungen sind allerdings für Zwecke der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung mit der Hauptbeschäftigung zusammenzurechnen, hier entsteht also Versicherungspflicht. Lediglich in der Arbeitslosenversicherung ist eine Zusammenrechnung von Haupt- und Nebenbeschäftigung generell nicht zulässig, dies gilt auch für eine Zusammenrechnung mehrerer Minijobs untereinander, wenn diese neben einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung ausgeübt werden, d.h. die Minijobs sind von der Arbeitslosenversicherung befreit.

Versichert ein geringfügig Beschäftigter wahrheitswidrig seinem Arbeitgeber, dass er keinen weiteren Minijobs nachgeht, so muss der Arbeitgeber trotz fehlender Kenntnis nachträglich Beiträge zur Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung zahlen. Der Arbeitgeber kann sich gegen eine Beitragsnachforderung schützen, indem er regelmäßig beim zuständigen Sozialversicherungsträger beantragt, Ermittlungen einzuleiten und über die Versicherungs- und Beitragspflicht zu entscheiden (s. Landessozialgericht Hessen vom 21.8.2006, L 1 KR-366/02).

Nach § 8 Abs. 2 S. 4 SGB IV gilt der spätere Eintritt der Versicherungspflicht nicht, wenn es der Arbeitgeber vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt hat, den Sachverhalt für die versicherungsrechtliche Beurteilung der Beschäftigung aufzuklären.

Bei der Beschäftigung von geringfügig entlohten und kurzfristig Beschäftigten ist folgendes zu empfehlen:

- die Beschäftigten sollten vor dem Beginn ihrer Beschäftigung eine Erklärung über alle im laufenden Kalenderjahr bislang ausgeübten Tätigkeiten unterzeichnen.

- die Erklärung sollte eine Belehrung darüber enthalten, dass der Beschäftigte verpflichtet ist, dem Verein auch andere neue Beschäftigungen zu melden, die erst später aufgenommen werden.
- Die Erklärung sollte die Folgen der fehlenden, falschen oder unvollständigen Angaben enthalten.

Beispiel: Erwin Huber arbeitet neben seiner Hauptbeschäftigung für 2.300 € im Monat noch im Rahmen eines Minijobs bei Arbeitgeber A seit 1.5.2021 für 200 € im Monat und ab 1.8.2021 auch für Arbeitgeber B als Hausmeister für 180 € im Monat.

Lösung: Erwin Huber unterliegt mit seiner Hauptbeschäftigung der Versicherungspflicht. Die anderen Beschäftigungen sind Minijobs, da das zusammengerechnete Arbeitsentgelt nicht höher als 450 € (200 € + 180 € = 380 €) ist. Die Beschäftigung beim Arbeitgeber A wird nicht mit der versicherungspflichtigen Beschäftigung zusammengerechnet, da sie als erste der beiden Minijobs begonnen wurde. Der Arbeitgeber A hat die Pauschalabgaben i.H.v. 30 % zu bezahlen, bei Erwin Huber erfolgt kein Abzug vom Lohn. Die Beschäftigung beim Arbeitgeber B ist allerdings mit der Hauptbeschäftigung zusammenzurechnen, d.h. in der Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung sind die vollen Beiträge zu entrichten, in der Arbeitslosenversicherung fallen keine Beiträge an.

Stellt ein Sozialversicherungsträger im Nachhinein fest, dass mehrere kurzfristige Beschäftigungen oder mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen oder – abgesehen von einer geringfügig entlohnten Beschäftigung – eine geringfügig entlohnte Beschäftigung mit einer nicht geringfügigen versicherungspflichtigen Beschäftigung zusammenzurechnen sind und damit keine geringfügige Beschäftigung mehr vorliegt, tritt die Versicherungspflicht nach § 8 Abs. 2 Satz 3 SGB IV aufgrund der dann nicht geringfügigen Beschäftigung mit der Bekanntgabe dieser Feststellung durch die Einzugsstelle oder durch einen Rentenversicherungsträger ein.

22.2.5 Krankenversicherungsfreie Hauptbeschäftigung von Arbeitnehmern- und mehrere Minijobs

In der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung entsteht keine Versicherungspflicht. In der Rentenversicherung gilt folgendes: Der zuerst aufgenommene Nebenjob ist versicherungsfrei, für alle anderen Nebenjobs besteht Versicherungspflicht. Die Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung sind für den ersten Minijob zu entrichten. Für den zweiten Minijob fallen wegen der Rentenversicherungspflicht nur die pauschalen Beiträge zur Krankenversicherung an.

22.2.6 Beamte und Minijobs

Für Beamte besteht in Ihrer Hauptbeschäftigung Krankenversicherungsfreiheit. Üben Beamte eine **geringfügig entlohnte Beschäftigung** aus, hat der Verein zur Rentenversicherung einen Beitrag i.H.v. 15 % des Arbeitsentgelts zu zahlen (s. § 168 Abs. 1 Nr. 1b SGB VI).

Beamte die mehrere Minijobs ausüben, sind wie folgt zu behandeln:

- in der Kranken- und Pflegeversicherung besteht keine Versicherungspflicht,
- in der Renten- und Arbeitslosenversicherung findet keine Zusammenrechnung der Minijobs mit der Hauptbeschäftigung statt. Alle Minijobs sind aber zusammenzurechnen,
- beträgt das Arbeitsentgelt aller Minijobs weniger als 450 €, besteht Versicherungsfreiheit. Übersteigt es 450 €, tritt Versicherungspflicht ein.

22.2.7 Minijobs und Studenten bzw. Praktikanten

Beschäftigt ein Verein Studenten oder Praktikanten (vorgeschriebene Praktika), ist ein Minijob sozialversicherungsfrei. Die o.g. Pauschalbeiträge i.H.v. 30 % sind ggf. (z.B. bei einer zusätzlich neben dem Praktikum ausgeübten geringfügigen Beschäftigung) aber auch hier vom Arbeitgeber zu entrichten. Werden von der o.g. Personengruppe mehrere Minijobs ausgeübt, sind die Arbeitsentgelte der Jobs zusammenzurechnen. Führt dies zum Überschreiten (ein nur gelegentliches und nicht vorhersehbares Überschreiten der Arbeitsentgeltgrenze von bis zu zwei Monaten innerhalb eines Jahres ist allerdings zulässig) des Arbeitsentgelts von 450 €, so besteht vom Tage des Überschreitens an generell Sozialversicherungspflicht.

Bei Studenten ist allerdings **folgende Besonderheit** zu beachten:

Wenn Studenten neben ihrem Studium eine oder mehrere Beschäftigungen ausüben und die Arbeitszeit hierfür insgesamt mehr als 20 Stunden pro Woche und die Beschäftigungszeit im Jahr mehr als 26 Wochen beträgt, so sind sie als Arbeitnehmer zu beurteilen, d.h. in der Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung gelten die normalen versicherungs- und beitragsrechtlichen Vorschriften.

Üben Studenten mehrere Beschäftigungen nebeneinander aus:

- und beträgt die Arbeitszeit mehr als 20 Stunden in der Woche gelten die o.g. Regeln,
- und beträgt die Arbeitszeit weniger als 20 Stunden in der Woche gelten die Regeln der geringfügigen Beschäftigung.

Beschäftigungen von Studenten, die in den Semesterferien ausgeübt werden, sind unabhängig von Arbeitszeit und Arbeitsentgelt in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei.

Beispiel: Arbeitgeber A beschäftigt im Rahmen einer unbefristeten Beschäftigung seit 1.1.2021 den Studenten Jürgen Schmidt. Dieser arbeitet dort 16 Stunden je Woche für 900 € im Monat. Am 1.8.2021 hat er eine unbefristete Beschäftigung beim Arbeitgeber B mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von fünf Stunden gegen ein monatliches Arbeitsentgelt von 200 € aufgenommen.

Lösung: Durch die Aufnahme der Beschäftigung beim Arbeitgeber B wird vom 1.1.2021 an die 20-Stunden-Grenze überschritten, die Hauptbeschäftigung wird voll versicherungspflichtig. Die Beschäftigung beim Arbeitgeber A ist als erste geringfügig entlohnte Beschäftigung zu beurteilen, die versicherungsfrei in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung ist. Der Arbeitgeber hat die Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung sowie zur Lohnsteuer i.H.v. insgesamt 30 % zu entrichten.

Beschäftigten Vereine Personen, die Ihr Praktikum im Rahmen einer betrieblichen Berufsbildung ausüben, so liegt unabhängig von der Höhe des Arbeitsentgelts grundsätzlich Sozialversicherungspflicht vor.

Für **nicht vorgeschriebene Praktika während des Studiums** gelten die Minijob-Regelungen. Für Vereine fallen aber keine Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung an, Pauschalbeiträge zur Krankenversicherung werden jedoch für diese Praktika fällig.

Für Teilnehmer an dualen Studiengängen gilt seit dem 1.1.2012 Sozialversicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung, während des gesamten Studiums also für die Praxisphase und für die Phase des Studiums. In der gesetzlichen Unfallversicherung besteht Versicherungspflicht nur für die Entgelte, die für die Praxisphase gezahlt werden. Entgelte, die für die Phase des Studiums anfallen, sind nicht unfallversicherungspflichtig.

S. auch die ausführliche Übersicht in Kap. 16.

22.3 Minijobs und der Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit bzw. auf die Rentenversicherungspflicht

Seit 1.1.2013 ist für geringfügig Beschäftigte die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung die Regel. Dabei tragen die Versicherten den Differenzbetrag zum Pauschalbeitrag des Arbeitgebers und können u.a. Ansprüche auf Erwerbsminderungsrente erwerben. Zudem können durch die Versicherungszeiten Lücken in der Versicherungsbiografie vermieden werden.

Die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung kraft Gesetzes (§ 5 Abs. 2 SGB VI) gilt nicht für geringfügig entlohnt Beschäftigte, sondern nur für die übrigen Personengruppen (selbstständig Tätige, kurzfristig Beschäftigte und geringfügig Pflegende).

Nach § 6 Abs. 1b SGB VI steht es den geringfügig Beschäftigten frei, sich auf Antrag von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreien zu lassen (Opt-out). Dann bleibt es bei dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers zur Rentenversicherung und es tritt Versicherungsfreiheit ein. Die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht wirkt nach § 6 Abs. 4 Satz 2 SGB VI grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs des Befreiungsantrags beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung mit der nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von sechs Wochen (42 Kalendertagen) nach Eingang des Befreiungsantrages mit der Anmeldung zur Sozialversicherung (aufgrund der Aufnahme der Beschäftigung oder aufgrund des Beitragsgruppenwechsels) anzeigt. Anderenfalls beginnt nach § 6 Abs. 4 Satz 3 SGB VI die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt. Die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht gilt für die gesamte Dauer der geringfügig entlohnten Beschäftigung und kann nicht widerrufen werden. Die Minijob-Zentrale kann dem Befreiungsantrag des Beschäftigten innerhalb eines Monats nach Eingang der Meldung zur Sozialversicherung des Arbeitgebers widersprechen. Der Arbeitgeber hat den Tag des Eingangs des Befreiungsantrags zu dokumentieren und den Antrag nach § 8 Abs. 2 Nr. 4a BVV zu den Entgeltunterlagen des Arbeitnehmers zu nehmen (Tz. B 2.2.4.1 der Geringfügigkeits-Richtlinien 2021).

Nimmt der Arbeitnehmer danach erneut eine geringfügig entlohnte Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber auf, unterliegt er in dieser Beschäftigung der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung und muss, sofern der Erwerb vollwertiger Rentenanwartschaftszeiten nicht gewünscht wird, erneut einen Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht stellen. Dies gilt auch dann, wenn sich die neue Beschäftigung nahtlos an die bisherige Beschäftigung anschließt. Folgt hingegen eine erneute geringfügig entlohnte Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber, ist von der widerlegbaren Vermutung auszugehen, dass es sich immer noch um dieselbe Beschäftigung handelt, in der die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht besteht, wenn zwischen dem Ende der ersten (gegebenenfalls auch befristeten) Beschäftigung und dem Beginn der neuen Beschäftigung weniger als zwei Monate liegen. In diesem Fall verliert die Befreiung nicht ihre Wirkung und muss infolgedessen nicht erneut schriftlich beantragt werden.

Arbeitnehmer, die vor dem 1.1.2013 eine geringfügig entlohnte Beschäftigung aufgenommen und auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung verzichtet haben (vgl. B 2.2.3.2 und B 2.2.3.3 der Geringfügigkeits-Richtlinien 2021), können sich nicht nach § 6 Abs. 1b SGB VI von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen. Die zuvor ausgesprochene Verzichtserklärung behält ihre Wirkung für die Dauer aller im Zeitpunkt ihrer Abgabe bestehenden und danach aufgenommenen geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnisse (Tz. B 2.2.4.5 der Geringfügigkeits-Richtlinien 2021).

§ 172 Abs. 3 und Abs. 3a SGB VI regeln den Arbeitgeberanteil bei Versicherungsfreiheit. Für Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV (regelmäßige geringfügige Beschäftigung), die in dieser Beschäftigung (ab 2013) nach § 6 Abs. 1b SGB VI von der Versicherungspflicht befreit sind oder die nach § 5 Abs. 4 SGB VI (z.B. Personen, die eine Vollrente wegen Alters beziehen oder Ruhestandsbeamte) versicherungsfrei sind, tragen die Arbeitgeber einen Beitragsanteil i.H.v. 15 % des Arbeitsentgelts, das beitragspflichtig wäre, wenn die Beschäftigten versicherungspflichtig wären. Das gilt nicht für Studierende, die nach § 5 Abs. 3 SGB VI versicherungsfrei sind (Praktikanten). Die Vorschrift bestimmt den besonderen Arbeitgeberanteil bei auf Antrag versicherungsfrei geringfügig Beschäftigten; dabei werden mehrere geringfügige Beschäftigungen zusammengerechnet. Diese Beitragspflicht des Arbeitgebers tritt auch bei dauerhaft geringfügigen Beschäftigten ein, die in ihrer nicht geringfügigen Hauptbeschäftigung (z.B. Beamte) nicht in der Rentenversicherung versichert sind.

Für das geringfügig versicherungspflichtige Arbeitsentgelt bis maximal 450 € trägt der Arbeitgeber 15 % und der Arbeitnehmer den Restprozentsatz von 3,6 % (ergibt insgesamt den Rentenversicherungsbeitragsatz von 18,6 %, § 168 Abs. 1 Nr. 1b SGB VI).

Im Falle der **Rentenversicherungspflicht** ist als **Mindestbeitragsbemessungsgrundlage** nach § 163 Abs. 8 SGB VI ein Betrag i.H.v. 175 € pro Kalendermonat zugrunde zu legen. Für Personen, die mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen ausüben, sind die Arbeitsentgelte für die Prüfung der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage aus allen Beschäftigungen zusammenzurechnen. Als Versicherungsbeitrag sind insgesamt demnach 18,6 % von 175 € = 32,55 € zu entrichten. Ist das Arbeitsentgelt niedriger als 175 €, bezahlt der Verein 15 % dieses Entgelts und der geringfügig Beschäftigte muss die Differenz zum Betrag von 32,55 €

(18,6 % von 175 €) selbst bezahlen (Tz. V 3.2.1 und C 3.2.2 der Geringfügigkeits-Richtlinien 2021).

Beispiel: Herr Müller übt seit 01.02.2021 einen Minijob aus. Das monatliche Arbeitsentgelt beträgt 140 €. Auf die Rentenversicherungspflicht hat er nicht verzichtet.

Lösung: Der Minijob ist versicherungsfrei in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. In der Rentenversicherung ist mangels Verzichts auf die Versicherungspflicht folgendes zu beachten:

Krankenversicherung

Pauschalbeitrag zahlbar durch den Verein i.H.v. 13 % von 140 € = 18,20 €

Rentenversicherung

Das Mindestentgelt beträgt (18,6 % von 175 €) = 32,55 €

Der Verein bezahlt 15 % des Arbeitsentgelts, d.h. (15 % von 140 €) = 21,00 €

Herr Müller hat die Differenz (32,55 € ./ 21,00 €) zu bezahlen = 11,55 €

Pauschale Lohnsteuer

Es fällt pauschale Lohnsteuer i.H.v. 2 % von 140 € an = 2,80 €

Umlagen

Umlage U1 ab 1.1.2021: 1,00 % von 140 € = 1,40 €

Umlage U2 ab 1.1.2021: 0,39 % von 140 € = 0,54 €

Insolvenzgeldumlage U3 ab 1.1.2021: 0,12 % von 140 € = 0,02 €

Der Arbeitgeber hat einen Betrag i.H.v. 55,51 € spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats, an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zu überweisen (§ 23 Abs. 1 SGB IV; www.minijob-zentrale.de unter Minijobs gewerblich/Beitragsfähigkeit).

Außerdem hat der Arbeitgeber die Beiträge für den jeweiligen Entgeltabrechnungszeitraum nachzuweisen und hat deshalb einen Beitragsnachweis monatlich als Summe für alle bei ihm beschäftigten Mini-Jobber für geringfügig Beschäftigte bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See abzugeben.

22.4 Mini-Jobs in der Corona-Krise

Für berufstätige Eltern oder Pflegeeltern, die ihre Kinder aufgrund der Corona-Krise selbst betreuen müssen, dadurch einen Verdienstaufschlag erleiden und einen Mini-Job haben, kann ein Antrag auf Erstattung nach dem Infektionsschutzgesetz gestellt werden.

Der Antrag kann bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen gestellt werden:

- Die Schule oder Kindertagesstätte muss wegen behördlicher Anordnung zur Verhinderung der Verbreitung einer Infektionskrankheit geschlossen sein.
- Das zu betreuende Kind ist jünger als 12 Jahre oder behindert und auf Hilfe angewiesen.
- Das Kind muss in der Zeit der Schließung vom Minijobber selbst zu Hause betreut werden.